

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 27. Oktober 2010, die 1. Änderungssatzung vom 02. Juli 2014 und die 2. Änderungssatzung vom 24.06.2015 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 27. Oktober 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:
am 02. Juli 2014 die 1. Änderung und am 24.06.2015 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Friedens- und Konfliktforschung („Peace and Conflict Studies“)
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 27. Oktober 2010
in der Fassung der 2. Änderung vom 24. Juni 2015**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 57/2010) am 16.11.2010
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 40/2014) am 22.08.2014
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 57/2015) am 21.09.2015

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/57_2010.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/40_2014.pdf
http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/57_2015.pdf

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldungen und Fristen für Module und Modulprüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anhang 1: Modulbeschreibungen
- Anhang 2 Importierte Profildulangebote
- Anhang 3: Muster-Studienverlaufsplan
- Anhang 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen
- Anhang 5: Praktikumsrichtlinien

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585) in der Fassung vom 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter, interdisziplinär und international ausgerichteter Studiengang. Sein Gegenstand sind Konflikte und Friedensprozesse im internationalen Wandel. In ihm sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung sowie die Fähigkeit erwerben, Konflikte im nationalen und internationalen Kontext erforschen und analysieren, Konfliktreglungsmöglichkeiten erarbeiten, sowie selbst an der Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können. Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung der folgenden Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur systematischen Analyse von Konflikten nach Konfliktgegenstand, -geschichte, -ursachen, -parteien, -verlauf und -regelung unter Berücksichtigung politischer, kultureller, ökologischer und ökonomischer Faktoren
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, sowie eigene Positionen zu relativieren (z.B. interkulturelle Kompetenz), Fähigkeit zur Teamarbeit, Praxiskompetenz, z.B. Fähigkeit, sich mit relevanten Institutionen und Organisationen im In- und Ausland verständigen zu können, Kommunikations- und (Fremd-)Sprachenkompetenz. Soziale Kompetenz umfasst auch die selbstbewusste Eigenständigkeit, d.h. Entscheidungen treffen und diese der Kritik aussetzen zu können
- Wissen über die Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung, die Fachgeschichte, Theorien und Konfliktregelungsformen sowie Wissen über sowohl typische als auch konkrete Konfliktlagen
- Forschungskompetenz als Kompetenz zur interdisziplinären Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und Theorien auf empirische Konfliktlagen im nationalen und internationalen Kontext
- Organisationskompetenz
- Medien- und Präsentationskompetenz.

(2) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrunde liegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen, v. a. auch in interdisziplinären und internationalen Forschungszusammenhängen)
- Zivile Konfliktbearbeitung (z.B. Nichtregierungsorganisationen)
- Internationale Institutionen und Organisationen (z.B. im Feld der Konfliktbearbeitung)
- Konfliktmediation / Konfliktmanagement
- Politikberatung, Organisationsberatung
- Medien (inkl. Verlage) und Öffentlichkeitsarbeit
- Wirtschaft (Industrie, Unternehmen, selbständige / private Dienstleistungen).

(3) Durch Schwerpunktbildung, d.h. durch die Wahl des internationalen Praktikums, die Wahl von Konfliktanalysen nach speziellen Perspektiven und speziellen Feldern, die Wahl von praxisbezogenen Forschungsprojekten nach speziellen Perspektiven sowie durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Die große Praxisanbindung, das didaktische Konzept mit seinem intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden sowie eine intensive Beratung durch die Lehrenden gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung.

(4) Der Ausbildung dieser Qualifikationen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik der eigenverantwortlichen Kleingruppenarbeit, z.B. mit Rollen- und Planspielen sowie über angeleitete individuelle Eigenarbeit. Eine kontinuierliche Evaluation durch Lehrende und Studierende ist Bestandteil des Studiengangs.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt auf der Basis der „Besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg“ gemäß **Anhang 3**.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können.

(2) Der Studiengang wird in einer Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Allgemeine Studienberatung" (ZAS) der Philipps-Universität durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Lehrenden des Zentrums für Konfliktforschung durchgeführt.

(3) Vor dem ersten Semester organisiert das Zentrum für Konfliktforschung eine Orientierungswoche. Nach Ende des 2. Semesters sollen Studierende zusätzlich zur regulär angebotenen Studienberatung in einem gesonderten Studienberatungstermin mit den Professorinnen und Professoren ihr weiteres Studium planen.

(4) Eine Auslandsstudienberatung erfolgt durch den Fachbereich und im Rahmen der Studienberatung.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium sind das zweite und dritte Semester. Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(2) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich im Übrigen nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium besteht aus

- Pflichtmodulen (72 LP)
- Wahlpflichtmodulen (12 LP)
- Profilmodulen (12 LP)
- dem Abschlussmodul (24 LP)

(2) Das Studium beginnt mit den Pflichtmodulen, die in das Fach, seine Begrifflichkeiten und Theorien sowie in Konfliktbearbeitungsformen einführen. Begleitend dazu können bereits im ersten Semester Kenntnisse über Gewaltkonflikte und Friedensprozesse (Pflichtmodul) sowie zu verschiedenen Konfliktbereichen (Wahlpflichtmodule) erworben werden. Das zweite und das dritte Semester legen den Fokus auf die Analyse von Konflikten und zugehörige Methoden (Pflichtmodul), auf das interdisziplinäre Forschen sowie auf Intergruppenkonflikte. Wie im ersten können auch im zweiten und dritten Semester begleitend externe Profilmodule belegt werden und vor allem spezielle Konfliktlagen (Wahlpflichtmodule, von denen 2 auszuwählen sind) studiert bzw. Vertiefungen vorgenommen werden. Es wird empfohlen, das 10-wöchige Internationale Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester zu absolvieren. Das Studium schließt mit der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung ab. Zu dem Abschlussmodul gehört eine Ringvorlesung zu gegenwärtigen und künftigen Konfliktlagen.

Außer dem Modul Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung und dem Modul Ansätze der Konfliktbearbeitung können die Module sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch absolviert werden. Die englischsprachige Bezeichnung wird gewählt, wenn alle dem Modul zugehörigen Veranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen auf Englisch absolviert wurden.

Pflichtmodule

- Modul Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung (Introduction to Peace and Conflict Studies) (12 LP)
- Modul Ansätze der Konfliktbearbeitung (Conflict management) (6 LP)
- Modul Methoden der Konfliktanalyse (Methods for Conflict Analysis) (6 LP)
- Modul Intergroup Conflicts (englischsprachig, 12 LP)
- Modul Internationales Praktikum (International Internship) (englischsprachig, 12 LP)
- Modul Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft (Violent Conflicts and Peace Processes in World Society) (6 LP)
- Modul Interdisziplinäres Forschungsseminar (Interdisciplinary Research Seminar) (18 LP)

Profilmodule (12 LP)

Wahlpflichtmodule als Spezialisierung/Vertiefung

(2 auszuwählen, je 6 LP):

- Modul Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung (Current Debates in Peace and Conflict Studies)
- Modul Entwicklung und Frieden (Development and Peace)
- Modul Mediation
- Modul Sozialstruktur von Konflikt und Frieden (Social Structure of Conflict and Peace)
- Modul Critical Approaches to Peace and Conflict Studies (englischsprachig)
- Modul Projektmanagement (Project management)

Abschlussmodul: MA-Abschlussmodul (Master Dissertation) (24 LP).

Inhalte, Lehrziele, Aufbau und Lehr-/Lernformen der einzelnen Module sind Anhang 1 zu entnehmen. Eine Liste mit wählbaren Profilmodulen wird auf der studiengangbezogenen Webseite bereitgestellt.

(3) Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls Projektmanagement können besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der Persönlichkeitsentwicklung oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, anerkannt werden. Diese können mit bis zu 6 LP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch die Fachstudienberaterin bzw. den Fachstudienberater auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen und einem ein- bis zweiseitigem Bericht über die Aktivitäten. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern mehr als 12 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen. Nähere Regelungen zu den Profilmodulen – Modul 8 - enthält **Anhang 2** (Importierte Profilmodule).

§ 9

Lehr- und Lernformen

Das didaktische Konzept, mit dem die Einheit von analytischen und praktischen Kompetenzen im Studiengang gewährleistet werden soll, stellt den studentischen Lernprozess und eine qualitative Wissensveränderung – statt einer additiven Wissensvermehrung – in den Mittelpunkt. Es geht dabei um die Ermöglichung studentischen Lernens durch eine dazu geeignete Lernumgebung, die einerseits studentisches Tiefenlernen fördert und die es andererseits ermöglicht, dass sich die Studierenden kommunikative und interkulturelle Kompetenzen aneignen können. Dies wird dadurch gewährleistet, dass Lehrveranstaltungen dialogisch konzipiert sind und die Vermittlung von analytischen Fähigkeiten selbst als einen interaktiven Prozess verstehen. Dafür geeignete Methoden sind beispielsweise Rollen- und Planspiele, Simulationen, die Erstellung von Videopräsentationen oder die Durchführung von Workshops und Diskussionsrunden, vor allem aber das Konzept des projekt- und problembasierten Lernens, bei dem Projekte mit einem klaren Problembezug von Kleingruppen selbständig erarbeitet und entsprechende Problem- und Konfliktlösungen präsentiert werden.

Die einzelnen Lehr- und Lernformen sind den Modulbeschreibungen in **Anhang 1** zu entnehmen.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind. Die Beschreibung der Prüfungsformen sowie der zu erbringenden Prüfungsleistungen für jedes Modul sind der Anhang 1 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungsformen sind:

1. Mündliche Präsentation. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der verständlichen und interessanten Darstellung und Vermittlung eines erlernten Stoffes in einer interaktiven Situation.
2. Schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens. Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie kleine und große Hausarbeiten. Schriftliche Dokumentationen des selbstständigen forschenden Arbeitens dienen dazu, eigene klar umgrenzte Forschungsleistungen mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise darzustellen.
3. Kleine schriftliche konzeptionelle Eigenarbeit. Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Discussion Papers. Schriftliche konzeptionelle Eigenarbeiten dienen zur knappen und pointierten, thesenhaften Darstellung einer Fragestellung.
4. Schriftliche Reproduktion erlernten Wissens. Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Klausuren, Literaturberichte, Essays, Protokolle. Schriftliche Reproduktionen erlernten Wissens dienen dazu, einen erlernten Stoff schriftlich strukturiert wiederzugeben.
5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen. Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte und dokumentierte Selbststudien. Präsentationen individueller Schwerpunktsetzungen dienen dazu, eine selbst gewählte Fragestellung oder eine Praxiserfahrung in mündlicher oder schriftlicher Form mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium zu reflektieren.

(3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Soweit Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(5) Bei den zu erbringenden Prüfungsleistungen in den Profilmodulen findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

(6) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die Absolvierung der angebotenen Studienleistungen erreicht werden. Es wird dringend empfohlen diese wahrzunehmen. Die Studienleistungen sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.

(6) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Prüfen und Studieren am Fachbereich.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Modulprüfung des Moduls MA-Abschlussmodul umfasst über die Masterarbeit hinaus eine mündliche Prüfung. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 20 Leistungspunkte. Die Masterarbeit umfasst 40-60 Seiten. Der Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 4 Leistungspunkte. Zu diesem Modul gehört die Teilnahme an einer Ring-Vorlesung, die in den Arbeitsaufwand für die mündliche Prüfung eingerechnet ist (1 LP).

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 72 LP erworben hat.

(3) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Friedens- und Konfliktforschung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach Friedens- und Konfliktforschung in angemessener Weise beherrscht.

(4) Die Erstellung von Masterarbeiten in Gruppenarbeit ist zulässig. Bei Masterarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss (in der Regel zu Beginn des vierten Fachsemesters) und endet drei Monate später. Die mündliche Prüfung ist nach Abgabe der Masterarbeit in einem Zeitraum von maximal zwei Monaten nach Abschluss der Begutachtung abzulegen.

(8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag unbeschadet von § 15 um höchstens 25% der Bearbeitungszeit möglich (z.B. aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung). Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen kann diese

Frist zusätzlich um 2 Monate verlängert werden. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung in Fällen schwerer Erkrankungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Beifügung eines amtsärztlichen Attests.

(9) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 8 und folgende der Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Masterstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der

Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldungen und Fristen für Module und Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in der Regel bis einschließlich der dritten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Über das Verfahren zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wird auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig informiert.

(3) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Ort und Zeitraum der Prüfungen, Anmeldefristen und –form sowie die Benennung der Prüfenden werden auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig veröffentlicht.

(4) Zur Masterarbeit müssen sich Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsbüro des Fachbereiches 03 anmelden.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet.

In Abweichung zu § 16 Abs. 3 Satz 1 der *Allgemeinen Bestimmungen* werden die Modulprüfungen von Modul Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung Modul Ansätze der Konfliktbearbeitung und Modul Internationales Praktikum mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung dieser Module fließt dementsprechend nicht in die Gesamtnote ein.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die

Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Noten-Punkte	Dezimalnoten					
		12,4		9,4		6,4
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3
		12,2		9,2		6,2
		12,1		9,1		6,1
15		12	1,7	9	2,7	6
14,9		11,9		8,9		5,9
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7
14,6		11,6		8,6		5,6
14,5		11,5		8,5		5,5
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4
14,3		11,3		8,3		5,3
14,2		11,2		8,2		5,2
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1
14		11		8		5
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8
13,7		10,7		7,7		4,7
13,6		10,6		7,6		4,6
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5
13,4		10,4		7,4		4,4
13,3		10,3		7,3		4,3
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2
13,1		10,1		7,1		4,1
13		10		7		4
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9
12,8		9,8		6,8		3,8
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6
12,5		9,5		6,5		usw.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach **§ 18 der Allgemeinen Bestimmungen**. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt **§ 11 Abs. 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt **§ 19 der Allgemeinen Bestimmungen** fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Mas-

terarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 der *Allgemeinen Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 der *Allgemeinen Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des*

Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Friedens- und Konfliktforschung“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 11.11.2010

gez.

Prof. Dr. Maria Funder

Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 06.08.2014

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl

Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 16.09.2015

gez.

Prof. Dr. Markus Schroer

Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung(Introduction to Peace and Conflict Studies)
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Dieses Modul hat das inhaltliche Lehrziel, Grundlagen der Friedens- und Konfliktforschung zu vermitteln, d.h. eine Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung, ihre Anwendungsfelder, Begrifflichkeiten und Theorien zu bieten. Weiteres Lehrziel ist neben den inhaltlichen Aspekten der Erwerb v.a. sozialer Kompetenz (etwa die Fähigkeit zur Teamarbeit; die Fähigkeit, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können; sowie die Entwicklung selbstbewusster Eigenständigkeit), analytischer Kompetenz sowie Medien-/Präsentationskompetenz.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen: einer Vorlesung sowie einem Seminar „Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung“ in dem in unterschiedliche Konflikttheorien eingeführt wird und in dem Gruppen von Studierenden ausgewählte Konflikte unter Zuhilfenahme verschiedener Präsentationsformen darstellen. Diese Lehrveranstaltungen werden durch ein Tutorium begleitet. Vermittelt werden die Kompetenzen über den didaktischen Ansatz des dialogischen und problemorientierten Lernens vorwiegend in Form betreuter Kleingruppenarbeit mit Methoden wie Rollen- und Planspielen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul wird nur im Rahmen des Masterstudiengangs Friedens- und Konfliktforschung angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Schriftlicher Gruppenbericht, der eine Beschreibung eines ausgewählten Konflikts, eine Evaluation der Gruppenarbeit und des Moduls enthält.
Noten	Die Prüfungsleistung wird gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr, Wintersemester
Arbeitsaufwand	Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen und einem Tutorium und ist mit folgendem Arbeitsaufwand verbunden: 12 LP = 360h; davon Präsenzstudium: 180h; Studium in Kleingruppen und Selbststudium inklusive Prüfungsvorbereitung: 180h. Das Modul vermittelt im Ausmaß von 6 LP Schlüsselqualifikationen, weil ca. 180h in den Erwerb didaktischer Kompetenzen fließt.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul Ansätze der Konfliktbearbeitung (Conflict Management)
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lehrziel ist die Vermittlung von Wissen zu Formen der Konfliktbearbeitung und -regelung sowie zu Rechtsgrundlagen im transnationalen Kontext und die Vermittlung praktischer Kompetenzen im Bereich der Konfliktbearbeitung. Es soll die Qualifikation vermittelt werden, Konfliktregelungskonzepte zu erarbeiten und selbst bei der Bearbeitung von Konflikten mitwirken zu können (Beispiel: Mediation). Weiteres Qualifikationsziel ist die Einübung sozialer Kompetenz in Form von Moderationskompetenz und der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einer einführenden Lehrveranstaltung zu „Formen der Konfliktregelung“, einer praktischen Lehrveranstaltung zur Konfliktbearbeitung (etwa zur Mediation oder zur Konfliktintervention) sowie einer einführenden Lehrveranstaltung zum Völkerrecht. Vermittelt werden die Kompetenzen vorwiegend über Rollen- und Planspiele zu Konfliktszenarien sowie über Simulationen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul wird nur im Rahmen des Masterstudiengangs Friedens- und Konfliktforschung angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Präsentation zu einem Konfliktregelungsansatz.
Noten	Das Modul wird gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Gesamtnote mit ein.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr, Wintersemester
Arbeitsaufwand	Das Modul besteht aus drei Lehrveranstaltungen und ist mit folgendem Arbeitsaufwand verbunden: 6 LP = 180h; davon Präsenzzeit: 90 h; Vor- und Nachbereitung inkl. Studium in Kleingruppen: 60; Prüfung und Prüfungsvorbereitung 30h. Das Modul vermittelt im Ausmaß von 6 LP Schlüsselqualifikationen, weil ca. 180 h in den Erwerb von praktischen Konfliktbearbeitungskompetenzen fließen.
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	Modul Methoden der Konfliktanalyse (Methods for Conflict Analysis)
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lehrziel ist es, dass Studierende in verschiedene Methoden, Konzepte und Instrumente der Konfliktanalyse eingeführt werden und lernen, komplexe Konflikte zu analysieren. Lehrziele sind darüber hinaus, allgemeine analytische Kompetenzen zu vermitteln sowie selbstreflexives, kritisches Denken zu fördern.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung, in der Methoden der Konfliktanalyse vermittelt werden. Lehrformen sind dabei die Arbeit in Kleingruppen im Seminar, sowie angeleitetes individuelles Erarbeiten von Konfliktanalyse-Methoden.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch / Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Es wird empfohlen, zuvor Modul Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung absolviert zu haben.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul hat zwar vertiefenden Charakter in Beziehung zu den Einführungsmodulen, ist aber auch als eigene Einheit sinnvoll in anderen Masterstudiengängen einsetzbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Schriftliche Konfliktanalyse von etwa 20 Seiten, in der das methodische Vorgehen explizit ausgewiesen und reflektiert wird.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> gebildet. Sie geht gemäß dem Modulanteil an den benoteten Modulen in die Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Mindestens einmal pro Jahr, Sommersemester
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand von 180h verteilt sich wie folgt: ca.60h Präsenzzeit inklusive Vor- und Nachbereitung. Für die schriftliche Konfliktanalyse werden 120h veranschlagt.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul Intergroup Conflicts
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Exemplarisch werden unterschiedliche Konfliktformen und Möglichkeiten der Konfliktreduktion behandelt. Dabei werden verschiedene Analyseebenen betrachtet. Zu den behandelten Themen gehören Intergruppenkonflikte, Aggression und Gewalt sowie die Rolle der Politik und der Medien bei der Konfliktenstehung und Konfliktbearbeitung. Darüber hinaus werden die methodologischen und inhaltlichen Grundlagen der sozialpsychologischen Konfliktforschung am Beispiel interpersonaler und intergruppalen Konflikte erarbeitet. Das Modul dient ferner zur Vertiefung der Kenntnisse der englischen Wissenschaftssprache.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einem einführenden Seminar in die sozialpsychologische Konfliktforschung, einer Vorlesung zu Conflict and Conflict Resolution sowie aus einem Seminar zu ausgewählten Aspekten von Intergruppenkonflikten. Im Seminar werden verschiedene Aspekte in Kleingruppen erarbeitet und präsentiert.
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul wird nur im Zusammenhang des Masterstudiengangs Friedens- und Konfliktforschung angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 90minütigen Klausur die vom Fachbereich Psychologie (FB 04) organisiert und durchgeführt wird.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> gebildet. Sie geht gemäß dem Modulanteil an den benoteten Modulen in die Gesamtnote ein
Turnus des Angebots	Beginn mit dem Einführungsseminar im Sommersemester, Weiterführung mit VL und SE im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand von 360h verteilt sich wie folgt: Präsenzstudium inklusive Vor- und Nachbereitung und Studienleistungen: 270h, Prüfungsvorbereitung: 90h. Das Modul hat im Ausmaß von 2 LP Profilmulcharakter, weil ca. 60 h in die Vertiefung von Kenntnissen der englischen Sprache fließen.
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Modul Internationales Praktikum (International Internship)
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Praxismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Lehrziel ist die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse durch ein internationales Praktikum zu vertiefen und durch praktische Tätigkeiten im Bereich der Konfliktregelung zu ergänzen. Weitere Qualifikationsziele sind v. a. soziale und kommunikative Kompetenzen, Organisationskompetenz, Übung im Umgang mit internationalen Organisationen sowie die weitere Ausbildung von Fremdsprachenkompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Ziele sollen durch ein Internationales Praktikum von zehnwöchiger Dauer bei einer Organisation im Ausland (in Ausnahmefällen auch bei einer internationalen Organisation in Deutschland, sofern die Kommunikationssprache nicht Deutsch ist) in der Regel im Bereich der Konfliktregelung erreicht werden. Studierende, die ihren grundständigen Studien- und/oder ihren Sekundarschulabschluss im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben haben, können das Praktikum auch in Deutschland absolvieren.
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Empfohlen wird, das Modul zwischen der Vorlesungszeit des zweiten und dritten Semesters zu absolvieren.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul soll den Einstieg in die Berufspraxis erleichtern und vorbereiten. Es ist außerhalb des Curriculums der Friedens- und Konfliktforschung nicht verwendbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Nach dem Praktikum muss ein Praktikumsbericht in englischer Sprache verfasst werden. Der Praktikumsbericht soll ca. 10 Seiten umfassen. In ihm sollen folgende Punkte enthalten sein: eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums; Informationen über den Praktikumsanbieter und über die Art der Vermittlung des Praktikums; ein umfassender Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten; eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt; sowie die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium und die mögliche Berufswahl.
Noten	Das Modul wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus dem 10-wöchigen Praktikum (10x5x6=300 Stunden) sowie der Vor- und Nachbereitung (Bericht) von 60 Stunden. Das Modul hat im Ausmaß von 4 LP Profilmodulcharakter, weil ca. 120 h in den Erwerb von Fremdsprachenkompetenzen fließen.
Dauer des Moduls	10 Wochen

Modulbezeichnung	Modul Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft (Violent Conflicts and Peace Processes in World Society)
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Die Lehrveranstaltungen des Moduls vermitteln einen Überblick über den Wandel des globalen Konfliktgeschehens nach Ende des Zweiten Weltkrieges. Mit diesem Wandel von der Dominanz zwischenstaatlicher Konflikte im internationalen System zu innerstaatlich ausgetragenen Gewaltkonflikten, in die zunehmend auch nicht-staatliche Akteure involviert sind, geht – zum anderen – ein Wandel der Forschungsgegenstände und -ansätze der Friedens- und Konfliktforschung einher. Diese Entwicklung neuer Forschungsthemen wie etwa der Zusammenhang zwischen Entwicklung und Frieden, die Diskussion um fragile Staatlichkeit oder um die Relevanz von Ethnizität für die Eskalation sowie die Bedeutung von leicht abbaubaren Ressourcen für die Entstehung von Konflikten oder die Auswirkungen des Klimawandels auf Konflikte wird in der zum Modul gehörenden Vorlesung parallel zum Wandel der zentralen Konfliktkonstellationen der Weltgesellschaft dargestellt. Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist es, dafür zu qualifizieren, Konflikte im Hinblick auf ihre Prävention, ihre Eskalation sowie Möglichkeiten ihrer Deeskalation, ihrer Folgen sowie ihrer Aufarbeitung zu betrachten. Dabei sollen die Erfolgsaussichten verschiedener Friedensstrategien vergleichend bewertet werden können.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Erreichen der Lehrziele soll gewährleistet werden durch die Teilnahme an einer Vorlesung zu Gewaltkonflikten und Friedensstrategien im internationalen Wandel sowie durch die betreute Erstellung einer Fallstudie im Rahmen eines Seminars, in dem mehrere Fallstudien in Kleingruppen erarbeitet und verglichen werden.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch/ Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul behandelt eine in sich geschlossene Thematik und kann deshalb sinnvoll in anderen Masterstudiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Fallstudie zu einem Friedensprozess und/ oder einem Gewaltkonflikt in Form einer schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder einer mündlichen Präsentation oder einer schriftliche Reproduktion des erlernten Wissens.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> gebildet. Sie geht gemäß dem Modulanteil an den benoteten Modulen in die Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Die Vorlesung wird in jedem Sommersemester angeboten, das Seminar mindestens in jedem Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand von 180 LP verteilt sich wie folgt: ca. 60h Präsenzzeit inklusive Vor- und Nachbereitung. Für die Anfertigung der Fallstudie sind dabei 120 Stunden veranschlagt.
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	Modul Interdisziplinäres Forschungsseminar (Interdisciplinary Research Seminar)
Leistungspunkte	18 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist es, die analytischen Grundlagenkenntnisse und Methodenkenntnisse in einen interdisziplinären Forschungszusammenhang zu überführen. Studierende sollen unter Zuhilfenahme einschlägiger Methoden der empirischen Sozialforschung und Theorien der Konfliktforschung angeleitet eigene Forschungsprojekte zu ausgewählten Fragestellungen der Friedens- und Konfliktforschung entwickeln und durchführen. Weitere Lehrziele sind die Vermittlung von Forschungskompetenz, analytischer sowie sozialer Kompetenz im Sinne der Fähigkeit zum interdisziplinären Perspektivenwechsel.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Erreichen der Lehrziele soll durch die Teilnahme an einem Workshop oder Seminar zu Forschungsplanung bzw. -methoden (2. Semester) sowie an einem interdisziplinären Forschungsseminar (2. und 3. Semester) erreicht werden. Studienleistungen während des zweisemestrigen Forschungsprozesses umfassen das Anfertigen eines Exposés und Forschungsplanes sowie eines Literaturberichts zum Stand der Forschung bzw. äquivalente Formen der Studienleistung. Näheres regelt Anhang 5.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch /Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul dient zur Vertiefung und Anwendung der theoretischen und methodischen Kenntnisse in der Friedens- und Konfliktforschung. Es setzt entsprechende analytische Kompetenzen und Methodenkenntnisse voraus und kann auf dieser Basis sinnvoll in anderen Studiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Ca. 30seitiger Forschungsbericht, der auch als Gruppenbericht verfasst werden kann, wenn die individuellen Leistungen kenntlich gemacht werden. Der Forschungsbericht kann auch aufgeteilt werden in ein Forschungsexposé und in einen Bericht von ca. 20 Seiten. Bei einem Gruppenbericht verlängert sich die Seitenzahl entsprechend. Der Forschungsbericht soll die einzelnen Schritte im Forschungsprozess und die Forschungsergebnisse dokumentieren.
Noten	Die Modulnote entspricht der Benotung des Forschungsberichtes. Sie wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> gebildet. Sie geht gemäß ihrem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein
Turnus des Angebots	Teil 1 im Sommersemester, Teil 2 im Wintersemester
Arbeitsaufwand	Teilnahme am Workshop bzw. am Seminar zur Forschungsplanung entspricht einem Arbeitsaufwand von 180 Stunden. Die Teilnahme am Forschungsseminar sowie der Arbeitsaufwand für das Selbststudium (Forschungsprozess) betragen 240 Stunden. Für den Forschungsbericht sind 120 Stunden veranschlagt. Das Modul hat im Ausmaß von 4 LP Profilmodulcharakter, weil ca. 120 h in den Erwerb von interdisziplinären Perspektivwechsel-Kompetenzen fließen.
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Modul Aktuelle Beiträge der Friedens- und Konfliktforschung (Current Debates in Peace and Conflict Studies)
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist die Fähigkeit zu einer vertiefenden Analyse von aktuellen Problemlagen und Debatten der Friedens- und Konfliktforschung zu vermitteln. Hierfür werden bspw. aktuelle Konflikte sowie Wissensbestände und Forschungsergebnisse der Friedens- und Konfliktforschung diskutiert.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Erreichen des Lehrzieles soll durch die aktive Teilnahme an einem Seminar zu aktuellen Beiträgen in der Friedens- und Konfliktforschung erreicht werden. In diesem Seminar werden in Kleingruppen oder in individueller Eigenarbeit exemplarisch verschiedene Konfliktlagen bzw. Debatten der Konfliktforschung analysiert und die Ergebnisse präsentiert.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul setzt Kenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung voraus und ist nur unter dieser Berücksichtigung sinnvoll in anderen Masterstudiengängen einzusetzen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Präsentation oder schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche Reproduktion erlernten Wissens.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> gebildet. ie geht gemäß ihrem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein
Turnus des Angebots	In jedem Semester
Arbeitsaufwand	Seminarteilnahme inklusive Vor- und Nachbereitung 60h, für Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul Entwicklung und Frieden (Development and Peace)
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	In dem Modul soll dem Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und einem nachhaltigen stabilen Frieden nachgegangen werden. Studierende sollen vor allem Ansätze aus der internationalen Entwicklungszusammenarbeit unter dem Aspekt kritisch diskutieren und evaluieren können, ob sie einen positiven Beitrag zu einem sich selbst tragenden Frieden leisten. Darüber hinaus sollen Ansätze externer Friedens- und Entwicklungsförderung vermittelt und – insbesondere in Bezug auf ihre nicht-intendierten Folgen – kritisch reflektiert werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Erreichen des Lehrzieles soll durch die aktive Teilnahme an einem Seminar zum Zusammenhag von „Entwicklung und Frieden“ erreicht werden. In diesem Seminar werden in Kleingruppen oder in individueller Eigenarbeit in einem ersten Schritt Grundlagen von Entwicklungs- und Friedensdynamiken erarbeitet und exemplarisch vertieft.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul setzt Kenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung voraus und ist nur unter dieser Berücksichtigung sinnvoll in anderen Masterstudiengängen einzusetzen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Präsentation oder schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche Reproduktion erlernten Wissens.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> gebildet. Sie geht gemäß ihrem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein
Turnus des Angebots	In jedem Semester
Arbeitsaufwand	Seminarteilnahme inklusive Vor- und Nachbereitung 60h, für Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul Mediation
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist es, Kenntnisse praktischer Konfliktbearbeitung im speziellen Feld der Mediation zu erwerben bzw. zu vertiefen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Erreichen des Lehrzieles soll durch die aktive Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung zu Mediation erfolgen. Bei einer Übung steht dabei das Einüben von Mediationskonstellationen in Kleingruppen über verschiedene soziale Aggregationsniveaus (interpersonell, intergruppal, transnational) im Vordergrund. Ein Seminar beleuchtet hingegen stärker theoretische und empirische Aspekte der Mediation wie etwa deren theoretische Fundierung oder Metastudien zur Wirksamkeit von Mediation.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul dient zwar zur Vertiefung eines Aspektes der Friedens- und Konfliktforschung. Der Aspekt wird aber grundlegend behandelt, so dass das Modul ohne weitere Vorkenntnisse sinnvoll in anderen Masterstudiengängen eingesetzt werden kann.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Präsentation oder schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche Reproduktion erlernten Wissens.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> gebildet. Sie geht gemäß ihrem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein
Turnus des Angebots	In jedem Wintersemester
Arbeitsaufwand	Seminarteilnahme inklusive Vor- und Nachbereitung 60h, für Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul Sozialstruktur von Konflikt und Frieden (Social Structure of Conflict and Peace)
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist es, sozialstrukturanalytische Perspektiven auf Ursache, Gegenstand, Folge und Rahmung von Konflikt- und Friedensprozessen einnehmen sowie als allgemeines Analyseinstrumentarium einsetzen zu können.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Erreichen des Lehrzieles soll durch die aktive Teilnahme an einem Seminar zu sozialstrukturellen Aspekten und Dominanzverhältnissen in Konflikt- und Friedensprozessen erreicht werden. In diesem Seminar werden in Kleingruppen oder in individueller Eigenarbeit in einem ersten Schritt Grundlagen von Sozialstruktur- und Dominanzanalysen erarbeitet, sodann exemplarisch verschiedene Konfliktlagen unter diesen Aspekten analysiert und die Ergebnisse präsentiert.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul setzt Kenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung voraus und ist nur unter dieser Berücksichtigung sinnvoll in anderen Masterstudiengängen einzusetzen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Präsentation oder schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder schriftliche Reproduktion erlernten Wissens.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> gebildet. Sie geht gemäß ihrem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein
Turnus des Angebots	In jedem Semester
Arbeitsaufwand	Seminarteilnahme inklusive Vor- und Nachbereitung 60h, für Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul Critical Approaches to Peace and Conflict Studies
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhaltliches Lehrziel des Moduls ist es, kritische Forschungsansätze der Friedens- und Konfliktforschung zu diskutieren, insbesondere solche, die sich mit latenten Dominanz- und Machtverhältnissen zwischen gesellschaftlichen Gruppen oder im globalen Maßstab bzw. in postkolonialen Kontexten beschäftigen. Darüber hinaus soll die Kompetenz zu synthetischem Denken und Kompetenzen in der aktiven Verwendung der englischen Wissenschaftssprache erworben werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Erreichen des Lehrzieles soll durch die aktive Teilnahme an einer englischsprachigen Lehrveranstaltung zu kritischen Forschungsansätzen und Theorien der der Friedens- und Konfliktforschung gewährleistet werden. Teilnehmende sollen je eine Debatte leiten und moderieren.
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann ohne weitere Vorkenntnisse sinnvoll in anderen Masterstudiengängen eingesetzt werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Präsentation oder schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder kleine konzeptionelle Eigenarbeiten
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> gebildet. Sie geht gemäß ihrem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein
Turnus des Angebots	In jedem Semester
Arbeitsaufwand	Seminarteilnahme inklusive Vor- und Nachbereitung der Debatten 150h, davon ca. 80h in Kleingruppenarbeit. Prüfung und Prüfungsvorbereitung 30h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul Projektmanagement (Project management)
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Projektentwicklung, Antragstellung und Projektmonitoring gehören zu den Grundfertigkeiten in den Berufsfeldern der Friedens- und Konfliktforschung. Dabei sind unterschiedliche inhaltliche und methodische Hürden zu überwinden: Wie lassen sich Vorstellungen von Friedensförderung und Konfliktprävention in einem konkreten Projekt umsetzen? Was muss beachtet werden, damit ein solches Projekt erfolgreich implementiert werden kann? Welches sind die wichtigsten Budgetlinien für Projekte im Bereich Friedensförderung? Was muss bei einer konfliktsensiblen Projektimplementierung beachtet werden? In dem Modul sollen Kenntnisse der Projektentwicklung und des Projektmanagements in ausgewählten Bereichen vermittelt werden, die für die Friedens- und Konfliktforschung praktisch einschlägig sind. Inhaltliches Lehrziel ist es, berufsbezogene Kompetenzen im Bereich des Projektmanagements zu vermitteln.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul ist bezüglich der Veranstaltungsform offen gestaltet. Es kann aus einer Teilnahme an einer Exkursion, an einem Seminar zu Projektmanagement, an einer Simulation der Model United Nations (MUN) oder an vergleichbaren Veranstaltungen bestehen. Im Rahmen dieses Moduls können auch einschlägige studentische Aktivitäten angerechnet werden. Näheres regelt §8 (4).
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch / Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung
Verwendbarkeit des Moduls	Keine Verwendung außerhalb des Curriculums der Friedens- und Konfliktforschung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Präsentation oder schriftliche Dokumentation selbstständigen forschenden Arbeitens oder Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> gebildet. Sie geht gemäß ihrem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein
Turnus des Angebots	mindestens eine Veranstaltung pro Studienjahr
Arbeitsaufwand	Seminarteilnahme inklusive Vor- und Nachbereitung 60h; Prüfung und Prüfungsvorbereitung 120h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Modul M.A.-Abschlussmodul (Master dissertation)
Leistungspunkte	24 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Mit der Masterarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass er / sie das Fach Friedens- und Konfliktforschung in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.</p> <p>Lehrziel ist die Befähigung, eine Forschungsarbeit in einem vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten gemäß wissenschaftlicher Grundlagen erstellen zu können.</p> <p>In der mündlichen Prüfung soll die Masterarbeit verteidigt werden und in einen breiteren thematischen Kontext innerhalb der Friedens- und Konfliktforschung gestellt werden. In der multidisziplinären Ring-Vorlesung stehen gegenwärtige und künftige Konfliktlagen im Mittelpunkt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Masterarbeit wird in individueller Arbeit des/der Studierenden verfasst. Sie kann im inhaltlichen Anschluss an die interdisziplinäre Forschung geschrieben werden. Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung erfolgt in individueller Arbeit sowie ggf. in Lerngruppen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch / Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Der Besuch der Vorlesung aus dem Abschlussmodul ist voraussetzungslos. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit ist der Erwerb von 72 LP.
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Modulprüfung besteht aus einer Masterarbeit im Umfang von 40-60 Seiten und einer mündlichen Prüfung von 20-30 Minuten.
Noten	Die Modulnote wird gemäß § 16 der <i>Allgemeinen Bestimmungen</i> anteilmäßig aus den Noten für die Masterarbeit (20 LP) und die mündliche Prüfung (4 LP) gebildet. Sie geht gemäß ihrem Anteil am Gesamtarbeitsaufwand in die Gesamtnote ein
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Masterarbeit 600h, mündliche Prüfung 90h; Teilnahme an der Vorlesung 30h.
Dauer des Moduls	1 Semester

Anhang 2: Importierte Profilmulangebote

Im Masterstudiengang Friedens- und Konfliktforschung müssen Profilmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs Friedens- und Konfliktforschung als Profilmul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Profilmulangebot im Umfang von jeweils 12 LP für den Studiengang Friedens- und Konfliktforschung eine Vereinbarung vor:

verwendbar für		Profilmul (Wahlpflicht) 12 LP		
Angebot aus Lehreinheit		CNMS		
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	Modul PoWO 06	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12	6
	Modul PoWO 07	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12	6

verwendbar für		Profilmul (Wahlpflicht) 12 LP		
Angebot aus Lehreinheit		FB 21, Erziehungswissenschaft		
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
MA „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“	Modul M1a	Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des Sozialwesens: Analyse – Reflexion - Forschung	6	4

	Modul M1b	Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/ Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management - Leitung	6	4
	Modul M2	Beratung, Moderation und Supervision	6	4

verwendbar für	Profilmodul (Wahlpflicht) 12 LP			
Angebot aus Lehreinheit	FB 09, Institut für Medienwissenschaft			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
	Modul D	Medienkultur	12	4
	Modul PoWO 07	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12	6

verwendbar für	Profilmodul (Wahlpflicht) 12 LP			
Angebot aus Lehreinheit	Fb 04, Psychologie			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
Psychologie	Modul H	Psychologie (2x2 Vorlesungen)	12	8

II.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizierte Modulpakete im Umfang von jeweils 12 LP als mögliche wählbare Profilmodule für den Studiengang Friedens- und Konfliktforschung eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

- Studiengang Rechtswissenschaften (Öffentliches Recht oder Zivilrecht oder Strafrecht)
- Studiengang Betriebswirtschaftslehre
- Studiengang Volkswirtschaftslehre
- Studiengang Geografie

III.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anhang 3: Muster-Studienverlaufsplan

	1. Semester	2. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	3. Semester	Vorlesungsfreie Zeit	4. Semester
Modul Einführung in die FuK (12 ECTS)						
- VL Einführung in die FuK	VL + TUT					
- SE Einführung in die FuK	SE					
- Tutorium						
Modul Ansätze der Konfliktregelung (6 ECTS)						
- VL Einführung in das Völker(straf)recht	VL					
- SE Einführung in Formen der Konfliktregelung	SE					
- UE Konfliktbearbeitung (Mediation, KIS)	UE					
Modul Methoden der Konfliktanalyse (6 ECTS)						
- SE Methoden der Konfliktanalyse		SE				
Modul Intergroup Conflicts (12 ECTS)						
- SE Introduction to Socialpsychological Conflict Research		SE				
- VL Conflict and Conflict Resolution				VL		
- SE Aspects of Intergroup Conflicts				SE		
Modul Internationales Praktikum (12 ECTS)						
- 10 Wochen Praktikum			Praktikum			
Modul Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft (6 ECTS)						
- VL Gewaltkonflikte und Friedensprozesse in der Weltgesellschaft		VL				
- SE Exemplarische Vertiefung				SE		
Modul Interdisziplinäres Forschungsseminar (18 ECTS)						
- Workshop/ SE zu Forschungsmethoden im 2. Semester			Workshop/SE (6 ECTS)			
- Forschungsseminar im 2. und 3. Semester			Forschungsseminar (12 ECTS)			
Profilmodule (12 ECTS)						
- LV vgl. anbietende Lehreinheit	LV	LV				
Wahlpflichtmodule (2 x 6 ECTS)						
- 2 SE nach Wahl	SE					SE
Modul Masterabschluss (24 ECTS)						
- Abschlussarbeit						MA-Arbeit Ring-VL
- Mündliche Prüfung						
- Ring-Vorlesung						
	30 ECTS	32 ECTS		28 ECTS		30 ECTS

Anhang 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen; Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder einen mindestens gleichwertigen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss
2. Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

§ 2 Bewerbung

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1. Liegt die Gesamtnote des Abschlusses zum Bewerbungsschluss noch nicht vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS) ein Nachweis über mindestens 150 Leistungspunkte zu erbringen.

b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“

c) tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite;

d) Schreiben im Umfang von ca. 3 DIN-A 4 Seiten mit je 1800 Anschlägen, in dem die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht (Motivationsschreiben);

e) Ggf. Nachweise zu den unter c) und d) genannten Eignungsgründen sowie ggf. Nachweis über Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung durch den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer Vorlesung in Methoden und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung, eines Seminars in Qualitativen Methoden der Sozialforschung, eines Seminars in Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Statistik (Statistik I) sowie eines Seminars in Quantitativen Methoden der Sozialforschung (Statistik II) oder durch den Nachweis über gleichwertige Qualifikationen im Bereich der empirischen Sozialforschung.

(2) Der Nachweis nach § 2 b) kann bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgeholt werden. Eine Einschreibung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertretern/Fachvertreterinnen zusammen.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 10 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

- a) Gesamtnote gemäß § 2 Abs. 1 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:
- Note 1,0 bis 1,5 = 4 Punkte,
 - Note 1,51 bis 2,0 = 3 Punkte,
 - Note 2,01 bis 3,0 = 2 Punkt,
 - Note 3,01 bis 4,0 = 1 Punkt.
- b) Bewertung des Motivationsschreibens sowie des Lebenslaufes nebst zugehörigen Nachweisen nach § 2 Abs. 1 c, d, e auf fachbezogene und persönliche Eignung:
0 bis 6 Punkte.

In dem Motivationsschreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegen, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung sowie fremdsprachliche Kompetenz und ggf. Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung bezieht.

Anhand dieser Kriterien wird ein Gesamteindruck von dem Bewerber oder der Bewerberin ermittelt Welche Bedeutung den einzelnen Kriterien bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses beigemessen worden ist, ist in einem Kurzprotokoll zu erfassen. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, hervorgehen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 6 Punkten.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.

Anhang 5: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Studierenden des Master-Studiengangs Friedens- und Konfliktforschung müssen gemäß §9 der Studien- und Prüfungsordnung, während ihres Studiums ein internationales Praktikum absolvieren.
- b) Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Berufspraxis zu konfrontieren. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.
- c) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Gegebenenfalls ist die Vermittlung der Praktikumsberatung am Zentrum für Konfliktforschung in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

- Das Zentrum für Konfliktforschung ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Friedens- und Konfliktforschung und der Studienberatung die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Das Praktikum ist bei einer Praktikumsstelle im Ausland (in Ausnahmefällen auch bei einer internationalen Organisation in Deutschland, sofern die Kommunikationssprache nicht Deutsch ist) in der Regel im Bereich der Konfliktregelung zu absolvieren. Studierende, die ihren grundständigen Studien- und/oder ihren Sekundarschulabschluss im nicht-deutschsprachigen Ausland erworben haben, können das Praktikum auch in Deutschland absolvieren. Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Master-Studiengangs Friedens- und Konfliktforschung aufweisen, insbesondere Bereichen anerkannt. Beispiele für durchgeführte Praktika sind auf der studiengangbezogenen Webseite veröffentlicht.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum ist während des Studiums. Es sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von 10 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich.

§ 5 Anerkennung von Praktika

Die Praktikumsberaterin bzw. der Praktikumsberater erkennt Praktika an, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind und diese nicht verpflichtender Bestandteil eines vorherigen Studiums waren.

§ 6 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von der/dem Praktikumsberater/in aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

§ 7 Praktikumsbericht

Der englischsprachige Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 10 Seiten haben; er besteht aus folgenden Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumanbieters.

Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Praktikumsberater/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums vor.

(b) Informationen über den Praktikumsanbieter und über die Art der Vermittlung des Praktikums

(c) ein umfassender Erfahrungsbericht der Praktikantin oder des Praktikanten

(d) eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt

(e) die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium und die mögliche Berufswahl

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.